

Spantekow Namen der Opfer Hexenverfolgung

In Spantekow: 6 Verfahren mit 3 Hinrichtungen.

Gemeinde Spantekow, Ortsteil Janow

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Das Gut Janow war seit dem 16. Jahrhundert bis 1945 im Besitz der Familie von Schwerin.

Heute Ortsteil der Gemeinde Spantekow im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

-1589 Chim Kummerow.

Er geriet mit einem Knecht des Gerichtsherrn im Wirtshaus in Streit und wurde von diesem der Zauberei bezichtigt.

Durch seine anschließende Flucht machte sich Chim Kummerow sehr verdächtig, wurde durch den Gerichtsherrn wieder aufgegriffen und inhaftiert.

In dem von einem Notar protokollierten Verhör gestand der Beschuldigte lediglich, dass er sich von einem alten Mann den Hof gegen böse Dinge habe segnen lassen.

In der Belehrung legte die Juristenfakultät Greifswald die Entlassung des Chim Kummerow auf Kautions aus der Haft und erneute Vorstellung beim Gerichtsherrn bei Veränderung der Indizienlage fest.

Gerichtsherr war Ulrich von Schwerin auf Landskron (Anklam), Rehberg (Anklam) und Altwigshagen (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 49 – 50

-1622 die Hans Stuveschen.

Sie wurde wegen Zauberei besagt und stand bereits längere Zeit im Verdacht der Zauberei.

Verdächtig fand der Gerichtsherr auch die Tatsache, dass die Beschuldigte nicht die Lisbet Gobhun kennen wollte.

In Haft genommen und Juristenfakultät Greifswald stimmte der Folter zu.

Sie legte ein Geständnis ab, der Gerichtsherr unterstellte ihr jedoch, dass sie noch einige böse Taten verheimlichte.

Gemäß weitere Belehrung Juristenfakultät Greifswald verbrannt.

Gerichtsherr war Jürgen Ernst von Schwerin zu Landskron (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 265, 267

1622 die alte Bohmsche.

Sie wurde wegen Zauberei besagt und stand bereits längere Zeit im Verdacht der Zauberei.

In Haft genommen und Juristenfakultät Greifswald verfügte das Schrecken mit dem Scharfrichter.

Sie zeigte keine Bereitschaft für ein Geständnis.

Die Fakultät verfügte nun die Konfrontation mit den Zeugenaussagen

und Folter bei weiterer fehlender Geständnisbereitschaft.

Unter der Folter ihr Geständnis:

Sie hatte einen Pakt mit dem Teufel, vollbrachte mit diesem Teufel jedoch keine bösen Taten, nahm auch wieder Abstand von diesem Pakt und betete fleißig.

Die alte Bohmsche besagte die Furkesche.

Urteil für die alte Bohmsche gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald: Hinrichtung mit dem Schwert.

Gerichtsherr war Jürgen Ernst von Schwerin zu Landskron (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 265, 267 – 268, 270 – 271
1622 die Furkesche.

Sie wurde besagt von der alten Bohmschen.

Belehrung Juristenfakultät Greifswald legte zunächst gütliche Befragung, dann Zeigen der Folterinstrumente durch den Scharfrichter und erst dann bei fehlendem Geständnis die Anwendung der Folter fest.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherr war Jürgen Ernst von Schwerin zu Landskron (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 270 – 271

-1627 Ursula Rosten(oder Rotken).

Sie wurde in der Urgicht einer zu Sarow hingerichteten Zauberin genannt und in Haft genommen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 30. März 1627 zunächst Ermittlungen zum Leumund bzw. Lebenswandel der Ursula Rosten erforderlich.

Der Gerichtsherr übermittelte dann einen Bericht, in welchem Ursula Rosten Schlafen in der Kirche, Bedrohung der eigenen Tochter und daraus folgende Erkrankung der Tochter unterstellt wurden.

In der Folge waren Zeugen unter Eid zu hören, der Beschuldigten durch den Scharfrichter die Folterinstrumente zu zeigen und bei Nichtgeständnis die Folter anzuwenden.

Aus der Urgicht (Geständnis) der Beschuldigten konnte der Gerichtsherr jedoch nur ein „böses Wesen“ interpretieren.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 20. April 1627 nochmalige Ermahnung der Beschuldigten zur Wahrheit und bei keiner Änderung der Aussagen sollte sie aus dem Gebiet des Gerichtsherrn verwiesen werden.

Gerichtsherr war Jürgen Ernst von Schwerin zu Landskron (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 429, 430, 431

Gemeinde Spantekow, Ortsteil Spantekow

Herzogtum Pommern / protestantisch.

Bis zum 30-jährigen Krieg war das Dorf Spantekow im Besitz der Familie von Schwerin.

Heute Ortsteil der Gemeinde Spantekow im Landkreis Vorpommern-Greifswald des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

-1592 Dorothe Hopes.

Verdacht der Zauberei wegen Gießen von Güssen.

Sie wurde durch den Scharfrichter M. Marten Rust aus Uckermünde mittels Anlegen der Folterinstrumente an die Schienenbeine geschreckt. In der Nacht nach der ersten Bedrohung mit der Folter Selbstmordversuch in der Haft.

Auch aufgrund dieses Verhaltens am nächsten Tag erneute Bedrohung mit der Folter.

Die Folterschrauben wurden ihr auf die Schienbeine gesetzt.

Der Scharfrichter entdeckt am Körper der Angeklagten eine Warze oder ein Geschwulst.

Dieses Körpermal war voller schwarzer Stummel und aus ihm trat eine schwarze Flüssigkeit.

Die Angeklagte gestand schließlich Schadenszauber.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde ein Todesurteil gefällt.

Gerichtsherr war Dietrich von Schwerin zu Spantekow (Anklam).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 67 – 68

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com